

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe
in Strafsachen vom 12. Dezember 1984**

vom 4. Juli 1985

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Dezember 1984 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. H o n e c k e r

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über Rechtshilfe in Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsche geleitet, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen zu regeln und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Schlußakte über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Seine Exzellenz Herrn Hans-Joachim H e u s i n g e r ,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik und Minister der
Justiz

Seine Majestät der König der Belgier

Seine Exzellenz Herrn Leo T i n d e m a n s ,
Minister für Auswärtige Beziehungen,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates werden im Strafverfahren auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Rechte, einschließlich der Bestellung eines Verteidigers, wie Staatsbürgern dieses Staates gewährt. Sind sie der Sprache nicht mächtig, in der das Strafverfahren durchgeführt wird, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Der im Vertrag verwendete Begriff Staatsbürger wird in einem Zusatzprotokoll definiert.

Teil II

Rechtshilfe

Artikel 2

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Zuständige Organe im Sinne von Absatz 1 sind in der Deutschen Demokratischen Republik die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
im Königreich Belgien die Justizbehörden und Gerichtsvollzieher.